

PROTOKOLL* DER 174. SITZUNG DES
AUSSCHUSSES DER PRAESIDENTEN DER ZENTRALBANKEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BASEL, DIENSTAG, 8. MAERZ 1983, 10.00 UHR

Anwesend sind: der Gouverneur der Banque de France und Ausschussvorsitzende, Herr de la Genière, begleitet von den Herren Lefort, Waitzenegger und Granet; der Gouverneur der Banque Nationale de Belgique, Herr Godeaux, begleitet von den Herren Janson und Rey; der Gouverneur der Danmarks Nationalbank, Herr Hoffmeyer, begleitet von Herrn Mikkelsen; der Präsident der Deutschen Bundesbank, Herr Pöhl, begleitet von den Herren Gleske, Rieke, Kloft und von Rosen; der Vize-Gouverneur der Bank of Greece, Herr Chalikias, begleitet von Herrn Papanicolaou; der Gouverneur der Central Bank of Ireland, Herr Ó Cofaigh, begleitet von Herrn Breen; der Gouverneur der Banca d'Italia, Herr Ciampi, begleitet von den Herren Dini, Magnifico und Saccomani; der Präsident der Nederlandsche Bank, Herr Duisenberg, begleitet von den Herren Szász und de Boer; der Gouverneur der Bank of England, Herr Richardson, begleitet von den Herren Loehnis und Balfour; der Direktor für Währungsangelegenheiten bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herr Mingasson, begleitet von Herrn Louw; der Sekretär des Währungsausschusses, Herr Kees; der Kommissar für die Bankenaufsicht des Grossherzogtums Luxemburg, Herr Jaans. Zugegen sind ferner die Herren Dalgaard und Louis, Vorsitzende der Expertengruppen. Ebenfalls anwesend sind der Generalsekretär des Ausschusses, Herr Morelli, und sein Beigeordneter, Herr Bascoul, sowie die Herren Scheller und Mortby und die Herren Lamfalussy und Dagassan.

I. Billigung des Protokolls der 173. Sitzung

Der Ausschuss billigt einstimmig das Protokoll der 173. Sitzung vom 8. Februar 1983, vorbehaltlich einiger Aenderungen redaktioneller Art, die im endgültigen Text berücksichtigt werden.

* Endgültige, in der Sitzung vom 12. April 1983 gebilligte Fassung, die gegenüber dem Entwurf nur einige Aenderungen redaktioneller Art aufweist.

II. Gedankenaustausch über das Funktionieren der innergemeinschaftlichen Konzertation und über die monetäre Entwicklung in den EG-Ländern

- Vorlage des Berichts über die Entwicklung an den Devisenmärkten der an der Konzertation teilnehmenden Länder im Februar und in den ersten Märztagen 1983 durch Herrn Dalgaard;
- Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister;
- Monatsstatistiken.

Herr Dalgaard fasst kurz die wesentlichen Punkte des dem Protokoll beigelegten Berichts zusammen und kommentiert sie.

Herr Lefort meldet, dass die Stellvertreter sich mit dem Text des Berichts einverstanden erklärt haben und keine besonderen Bemerkungen zur Entwicklung der Devisenmärkte im Februar und in den ersten Märztagen vorzubringen haben.

Herr Godeaux erklärt, dass der Vortag, d.h. Montag, der 7. März, ein äusserst schwerer Tag für den belgischen Franken gewesen sei, zu dessen Stützung sehr beträchtliche Interventionen innerhalb des EWS nötig gewesen seien. Die Nationalbank und die belgische Regierung sind überzeugt, dass diese Schwäche des belgischen Frankens nicht die fundamentalen Wirtschaftsfaktoren widerspiegelt. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist weitgehend wiederhergestellt worden, und eine Abwertung der Währung würde keinerlei erwiesenem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Die Nationalbank wird daher in einigen Stunden zu einer deutlichen Erhöhung ihrer Zinssätze schreiten (2 1/2 Prozentpunkte), um dem Markt zu verstehen zu geben, dass sie nicht die Absicht hat, sich von der Spekulationswelle mitreissen zu lassen, und um die Spekulation kostspieliger zu machen.

Der Vorsitzende kommentiert die Lage des französischen Frankens. Die politischen Zeitpläne der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs machten die Stützung der Parität des französischen Frankens gegenüber der Deutschen Mark auf einem Mittelkurs erforderlich, um die überstürzte Vorwegnahme einer Abwertung des Frankens zu bremsen. Erhebliche Devisenbeträge mussten für Interventionen aufgewendet werden, insbesondere in der ersten Märzwoche, während welcher die Interventionsbeträge fast ebenso hoch waren wie für den ganzen Monat Februar. In Erwartung dieser Situation hatte Frankreich sich ein beträchtliches Volumen an Kreditreser-

ven verschiedener Art und mit verschiedenen Fälligkeiten beschafft. Am gestrigen Montag, den 7. März, musste der während der vorangegangenen Wochen reservierte Kursspielraum benutzt werden, d.h. die Banque de France intervenierte nur noch bei den Interventionspunkten. Gleichzeitig stiegen die Eurofranken-Zinssätze für kurzfristige Laufzeiten stark an. Diese beiden Bewegungen - Verteuerung von Franken-Krediten und Sinken des Wechselkurses - brachten, wenigstens vorläufig, die Spekulation gegen den französischen Franken zum Stillstand, so dass dieser, nachdem er gegenüber der D-Mark auf seinen unteren Interventionskurs gesunken war, sich am Nachmittag des 7. März wieder etwas erholte.

Die Kursschwankungen des französischen Frankens widerspiegelten zweifellos in stark übertriebener Weise die Tendenzen, die aus den Grundfaktoren der französischen Wirtschaft hervorgehen könnten.

Auf die Frage von Herrn Pöhl, was das starke Ansteigen der Eurofranken-Sätze für die Zinssätze in Frankreich selbst bedeute, präzisiert der Vorsitzende, dass wegen der Devisenkontrolle und insbesondere weil die inländischen Banken und Nichtbanken nicht in Devisen oder Eurofranken, der als Fremdwährung betrachtet wird, anlegen können, kein Zusammenhang zwischen den Binnenzinssätzen und den Sätzen des Eurofrankens besteht. Daher können beachtliche Unterschiede zwischen den Zinssätzen für verschiedene Laufzeiten des Eurofrankens und denjenigen des inländischen Frankens bestehen. So bewegten sich vom Monat August 1982 an bis Anfang März 1983 die ersteren Zinssätze für einen, zwei oder drei Monate in der Grössenordnung von 20%, während sie im Inland nur zwischen 13 und 15% betragen. Wegen dieser Abschottung und angesichts der lebhaften Spekulation der letzten Wochen wurden die inländischen Zinssätze nicht angehoben; es wäre nämlich eine Erhöhung von weit über drei oder vier Punkten erforderlich gewesen, ohne dass auch nur annähernd die Sätze erreicht worden wären, die zur Zeit beim Eurofranken gelten.

Herr Ciampi erklärt, dass das Fehlen von Problemen bei der italienischen Lira im Februar gewiss der Verbesserung der Leistungsbilanz und der Hochzinspolitik, die ein günstiges Zinsgefälle schafft, zu verdanken ist. Der Druck, der seit Anfang März festzustellen ist, scheint eine Rückwirkung der Schwierigkeiten zu sein, von denen einige europäische Partner betroffen sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Bemerkungen erfolgen und dass der Bericht vom Ausschuss angenommen und in der üblichen Weise an die Finanzminister der EG-Länder weitergeleitet wird.

III. Prüfung des von der Ad-hoc-Gruppe der Rechtsexperten unter dem Vorsitz von Herrn Louis erstellten Berichts über die Anstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsländer der EG durch die EG-Zentralbanken

A. Referat von Herrn Louis

Herr Louis erklärt vorweg, dass er nicht eine Zusammenfassung des Berichts mit allen in einer heiklen Materie, deren Untersuchung ziemlich schwierig war, nötigen Nuancen vorlegen wird, sondern dass sein Ziel ist, die wichtigsten Aspekte der von den Sachverständigen untersuchten Frage zu erhellen.

Anlass zur Bildung der Gruppe war ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der sich in einem Grundsatzentscheid zugunsten der sogenannten funktionellen Auffassung der Ausnahme ausgesprochen hat, die in Absatz 4 bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EG gemäss Artikel 48 des Gründungsvertrags gemacht wird. Die Rechtsexperten sind der Ueberzeugung, dass der Gerichtshof diese Auffassung nicht revidieren wird.

Das Urteil erging in einem Fall Kommission gegen belgischen Staat, nachdem der Gerichtshof die Meinung von anderen Regierungen (der deutschen, englischen und französischen) eingeholt hatte, und wird vermutlich auf zwei Ebenen Folgen haben:

1. Klagen vor nationalen Gerichten von Personen, die von Arbeitsplätzen ausgeschlossen werden, welche die Staaten ihren Staatsbürgern vorbehalten möchten,
2. Klagen wegen Verletzung des Vertrages von der Kommission aus, die ja seine Hüterin ist.

Was den ersten Fall angeht, so anerkennen die Gerichtsbarkeiten unserer Mitgliedstaaten die unmittelbare Wirkung und in den meisten Fällen den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber den nationalen Gesetzen, auch solchen, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wurden.

Die Banque Nationale de Belgique sieht sich Bewerbungen von Staatsangehörigen der EG-Länder gegenüber. Diese Bewerber kennen das Urteil Kommission gegen Staat Belgien und stützen sich darauf.

Die nationalen Gerichte - vor allem die belgischen - werden sich mit Vorfragen über die Auslegung an den Europäischen Gerichtshof wenden, falls Zweifel über die Rechtsgültigkeit restriktiver nationaler Gesetzesnormen bestehen. Wenn diese Vorfragen einmal gestellt sind, werden sie zu Entscheidungen des Gerichtshofs führen, welche die durch sein Urteil aus dem Jahre 1981 geschaffenen Kriterien verfeinern werden, und diese Schlussfolgerungen werden - welches auch das Gericht war, das sich an den Gerichtshof wandte - für die Gesamtheit der Staaten von Bedeutung sein.

Auf dem zweiten Gebiet kann man sich vorstellen, dass die Kommission über die Folge besorgt sein wird, die der belgische Staat dem Urteil leistet. Dieser ist dabei, Ausführungsmaßnahmen zu diesem Urteil zu treffen, aber hat noch keine klare Stellung bezogen. Ausserdem werden sich die nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Zentralbanken früher oder später auch mit diesem Problem konfrontiert sehen. Es scheint daher wichtig, dass die Zentralbanken eine klare Haltung einnehmen, um zu vermeiden, dass sie die Anwendung von für den übrigen öffentlichen Sektor geltenden Bestimmungen über sich ergehen lassen müssen, ohne dass die Besonderheiten der Zentralbanken genügend berücksichtigt würden. Es geht nicht darum, die Regierungen zu umgehen, sondern darum, durch Vorbereitung von geeigneten Argumenten für die Emissionsinstitute den Schwierigkeiten zuvorzukommen. Gewiss hat der Gerichtshof das letzte Wort bei der Auslegung des Vertrages, und die Zentralbanken können nicht erwarten, dass sie das hohe Gericht durch ihre Beschlüsse binden können. Nach Ansicht der Rechtsexperten wird sich jedoch zweifellos der Gerichtshof - wie auch die Kommission - in einer so heiklen Materie den gemeinsamen Überlegungen der Zentralbanken nicht verschliessen.

Die Ergebnisse der durch die Gruppe vorgenommenen Analyse sind gleichzeitig bescheiden und bedeutungsvoll. Es muss betont werden, dass die Ansichten, die aus dem Bericht zutage treten, nichts Revolutionäres an sich haben, auch wenn sie gewisse Traditionen über den Haufen werfen, und dass sie von der Gesamtheit der Experten gebilligt wurden.

Die Schlussfolgerungen unterscheiden zwischen drei Optionen:

Die erste besteht darin, dass jede Zentralbank aus den Arbeiten der Gruppe ihre eigenen Konsequenzen zieht und gegebenenfalls allein und auf eigene Verantwortung handelt. Das Risiko dieser Option, die zu einer uneinheitlichen Haltung führen kann, ist die grössere Wahrscheinlichkeit von Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht.

Die zweite Option besteht darin, dass die Schlussfolgerungen der Gruppe zwar als für die Zentralbanken nicht obligatorisch, aber als gemeinsame Basis für Ueberlegungen im Hinblick auf die Weiterführung der Arbeiten zusammen mit den Personalsachverständigen und der Organisation der Zentralbanken angesehen werden, insbesondere was die Frage der Aufteilung der Verantwortungstragung angeht.

Bei der dritten Option würden die Schlussfolgerungen als für die Zentralbanken in dem Sinne obligatorisch erklärt, dass eine positive Liste (von Stellen, die den Staatsbürgern der Gemeinschaft offenstehen) oder eine negative Liste (von Stellen, die den Landesbürgern vorbehalten sind) angelegt und nachgeführt werden müsste. Die Zentralbanken wären gehalten, sich danach zu richten.

Die Gruppe hat einmütig die zweite Option bevorzugt, die ihr die nötige Flexibilität mit der gemeinsamen Annäherung zu vereinen scheint, die dem gemeinschaftlichen Charakter des Konzepts der öffentlichen Verwaltung am ehesten entspricht und das geringste Risiko eines Konflikts mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in sich trägt.

Die Sitzungen der Gruppe boten den Verantwortlichen der Rechtsabteilungen Gelegenheit, das Interesse an gemeinsam durchgeführten Arbeiten über Fragen ihres Kompetenzbereichs festzustellen. Sie haben den Wunsch geäussert, sich auch in Zukunft für die Bearbeitung bestimmter Fragen zu versammeln, falls die Zentralbankpräsidenten beschliessen, ihnen auch andere Aufträge anzuvertrauen, die eine gemeinsame Untersuchung erfordern.

B. Referat von Herrn Lefort

Die Stellvertreter haben den von der Gruppe der Rechtsexperten unter dem Vorsitz von Herrn Louis verfassten Bericht geprüft. Dieser Bericht entspricht einer ursprünglich von der Banque Nationale de Belgique vorgelegten Anfrage, die auf dem Gebiet der Beschäftigung von Staatsbürgern der Gemeinschaft wissen wollte:

- welche Praxis die anderen Zentralbanken der Gemeinschaft verfolgten,
- welche Absichten jene nach dem kürzlich erfolgten Urteil des Europäischen Gerichtshofs eventuell verfolgen.

Dieser Bericht wurde von allen Stellvertretern als sehr interessant und wertvoll beurteilt; er gab jedoch Anlass zu unterschiedlichen Meinungen.

Einige Stellvertreter finden es empfehlenswert, auch wenn die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nur den belgischen Staat und nicht die Zentralbank betrifft, vorsorglicherweise die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Beschäftigungspolitik der Zentralbanken der EG zu untersuchen. Diese wären so schon auf die Probleme vorbereitet, die sich aus der Anwendung von Artikel 48 des Römer Vertrages ergeben, und es wäre für sie in Zukunft einfacher, konkrete Fälle aufgrund der Expertenstudie zu behandeln.

Aus diesen Gründen sprechen sich diese Stellvertreter für die zweite im Bericht vorgeschlagene Option aus, d.h. die Weiterführung der schon begonnenen gemeinsamen Untersuchung mit dem Ziel, die Anwendungskriterien der jüngsten gemeinschaftlichen Rechtsprechung zu verfeinern, insbesondere was die Einstufung der Stellen betrifft, die den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden könnten oder nicht.

Anderen Stellvertretern scheint die untersuchte Frage den rechtlichen Rahmen zu sprengen und Probleme der Opportunität aufzuwerfen. Zunächst einmal, wenn auch der Gerichtshof der Ausnahme zum Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine restriktive Auslegung gegeben hat, so betrifft diese Auslegung einen eng begrenzten und technischen Bereich, nämlich jenen der belgischen Eisenbahnen; sie würde daher nicht unbedingt auf empfindlichere Sektoren angewendet, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie später weiterentwickelt wird.

Zweitens sind diese Stellvertreter der Meinung, dass es den Zentralbanken nicht zukommt, in einem besonders heiklen Bereich Initiativen zu ergreifen, und dass es passender wäre, zu warten, bis ein konkreter Fall vorliegt, um auf der Ebene des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten gemeinsame Ueberlegungen anzustellen. Sich schon jetzt auf eine deutlichere Ausscheidung der Arbeitsplätze einzulassen, die den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten sind, würde möglichen Anfechtungsklagen Tür und Tor öffnen. Im übrigen, wenn vor dem Gerichtshof wegen Verweigerung der Einstellung

von Staatsangehörigen der Gemeinschaft rekurriert würde, würde eine solche Klage vermutlich, wie das belgische Beispiel zeigt, gegen den betreffenden Staat eingereicht. Die Zentralbanken werden daher kaum einen von demjenigen ihrer Regierungen unabhängigen Standpunkt einnehmen können.

Diese Stellvertreter ziehen daher die erste Option des Berichts vor, wobei es sich von selbst versteht, dass sich die Zentralbanken der EG über jede neue Entwicklung auf diesem Gebiet auf dem laufenden halten.

Auf jeden Fall betonen alle Stellvertreter, dass es wichtig ist, den Bericht der Gruppe als internes, ausschliesslich zum Gebrauch der Zentralbanken bestimmtes Dokument zu behandeln.

C. Diskussion des Ausschusses

Herr Ciampi erklärt sich mit der zweiten Option, die im Schlussteil des Berichts vorgeschlagen wird, einverstanden.

Herr Richardson äussert zunächst einmal seine Zustimmung zur letzten Bemerkung von Herrn Lefort, dass nämlich der Expertenbericht ein internes Dokument für den ausschliesslichen Gebrauch der Zentralbanken bleiben müsse. Was den Bericht selbst angeht, dankt er Herrn Louis und der Expertengruppe für ihre ausgezeichnete Arbeit und spricht sich für die erste Option aus, d.h. dass jede Zentralbank selbst Ueberlegungen über ihre eigenen Vorkehrungen anstellen und die anderen Zentralbanken über Fragen, die bei diesen Ueberlegungen auftauchten, auf dem laufenden halten sollte. Es scheine in diesem Stadium nicht sinnvoll, dass die Expertengruppe zusätzliche Untersuchungen vornehme mit dem Ziel, zu einem gemeinsamen Verständnis zu gelangen.

Herr Duisenberg zögert ebenfalls, weiteren Untersuchungen zuzustimmen, und schliesst sich der Meinung von Herrn Richardson an.

Herr Ó Cofaigh erklärt zwar, gegenüber der von den Experten behandelten Frage eine durchaus offene Haltung einzunehmen, aber er bevorzuge die erste Option des Berichts.

Herr Pöhl dankt Herrn Louis und der Expertengruppe für den Bericht und hält fest, dass er sowohl die erste als auch die zweite Option des Berichts annehmen könne; er erinnert daran, dass die Deutsche Bundesbank schon jetzt im Bereich der Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen grosszügig sei, wie das Beispiel von Herrn Jaans zeige, der etwa zehn Jahre in Frankfurt gearbeitet habe.

Herr Janson äussert seine Zustimmung zu der zweiten Option, die ihm realistischer und weniger gefährlich als die erste Option erscheint, welche zur Bildung einer eigenen Doktrin jeder Zentralbank der EG auf diesem Gebiet führen würde. Auch wenn man es nicht wahrhaben wolle, so bestehe doch das Problem der Einstellung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft jetzt schon, und es scheine daher sinnvoll, die gemeinsame Untersuchung nach einer Methode fortzusetzen (Option zwei des Berichts), die genügend flexibel und unverbindlich sei, um seitens des Ausschusses mehr Beachtung zu verdienen.

Herr Hoffmeyer erklärt, dass die Danmarks Nationalbank keine Probleme auf diesem Gebiet der Einstellung von Staatsangehörigen von Ländern der Gemeinschaft kenne; auf jeden Fall scheine es ihm vorläufig durchaus genügend, sich auf einen Informationsaustausch unter den Zentralbanken der EG zu beschränken, ohne die Expertensitzungen weiterzuführen.

Herr Chalikias meint, dass die Bank of Greece wegen der sprachlichen Schranke und den in Athen niedrigeren Gehältern als in den anderen EG-Ländern geschützt sei. Wie dem auch sei, diese spreche sich für die erste Option aus, denn die Zentralbanken schienen für Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts und der -rechtsprechung nicht das geeignetste Organ zu sein.

Herr Jaans führt aus, dass in Luxemburg die bestehende Gesetzgebung die Einstellung von Ausländern nicht erlaube, was bedauerlich ist und für die zweite Option des Berichts spreche. Wenn man nämlich der Frage weiterhin nachginge, würde eine Bewegung in einer Richtung aufrechterhalten, die Herr Jaans wünschenswert findet.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion des Ausschusses mit der Feststellung ab, dass einige Zentralbankpräsidenten über die Lage in ihrem Land auf der Basis der ausgezeichneten juristischen Analyse, die Herr Louis und die Expertengruppe vorgelegt haben, noch nachdenken möchten, um sich besser über die Auswirkungen einer Entwicklung der internen Praktiken oder Regelungen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs klar zu werden. In der Tat könnte die Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs nach Ansicht der Experten auch auf die Zentralbanken angewendet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingt beispielsweise eine statutarische Bestimmung die Banque de France, nur Personen französischer Nationalität einzustellen. Der Vorsitzende sähe keinen grossen Nachteil dabei, diese

Bestimmung im Sinne der EG-Rechtsprechung abzuändern, sofern sich die französische Regierung dem nicht aus anderen Gründen widersetze, aber er möchte eine solche eventuelle Änderung nur in Abstimmung mit den anderen Zentralbanken der EG vornehmen.

Unter diesen Umständen schlägt der Vorsitzende vor:

1. dass der Ausschuss den von der Gruppe der Rechtsexperten unter dem Vorsitz von Herrn Louis erstellten Bericht zur Kenntnis nimmt und diesem Bericht den Charakter eines rein internen Dokuments der Zentralbanken verleiht;
2. dass jede Zentralbank bei sich selbst die Auswirkungen des Berichts und insbesondere das Ausmass der Änderungen untersucht, die an den internen Reglementen und Praktiken betreffend die Einstellung von Ausländern vorgenommen werden müssten, wenn die Anpassung an die neue Rechtsprechung der Gemeinschaft bejaht würde;
3. dass die Gruppe unter dem Vorsitz von Herrn Louis erneut zusammentreten könnte, wenn diese Untersuchung von den Zentralbanken abgeschlossen ist, um die Konsequenzen zu prüfen, die gemeinsam daraus gezogen werden können.

Der Vorsitzende stellt das Einverständnis des Ausschusses mit dem Standpunkt fest, den er soeben dargelegt hat.

IV. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses

- Kompensation der ECU-Ueberweisungen von Geschäftsbanken

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Stellvertreter diese Frage bei ihrer Sitzung vom Montag, dem 7. März, besprochen haben, und fordert Herrn Lefort auf, die Ergebnisse dieser Besprechung vorzulegen.

A. Referat von Herrn Lefort

Gemäss der im Februar von den Präsidenten an sie gerichteten Aufforderung haben die Stellvertreter anlässlich ihrer Zusammenkunft vom 7. März 1983 die Voraussetzungen besprochen, unter welchen unter der Verantwortung der BIZ ein System der Kompensation der ECU-Ueberweisungen der Geschäftsbanken geschaffen werden könnte.

Die Stellvertreter haben keine Einwände gegen dieses Vorhaben, sofern folgende Elemente berücksichtigt werden:

- das Kompensationssystem muss ausschliesslich im Rahmen der Beziehungen zwischen der BIZ und den Geschäftsbanken bleiben, und die nötigen Einrichtungen müssen zwischen diesen Parteien ausgehandelt und geschaffen werden;
- es empfiehlt sich, jegliche Verwirrung zwischen den Aufgaben zu vermeiden, welche die BIZ für die Zentralbanken als Agentin des EFWZ ausübt und jenen, die sie für die Geschäftsbanken im Zusammenhang mit deren ECU-Ueberweisungen übernimmt;
- es darf nicht den Anschein erwecken, als ob die Zentralbanken auf die eine oder andere Weise für das vorgeschlagene System bürgten; sie könnten somit in keinem Fall Kreditlimite in den Währungen des ECU-Korbes für eventuelle Ueberziehungen gewähren;
- das Kompensationssystem müsste funktionieren:
 - . ohne die bestehenden Devisenvorschriften zu verletzen,
 - . ohne unerwünschte Auswirkungen auf die Währungspolitik der Mitgliedstaaten der EG zu zeitigen.

Sollten bei der Ausarbeitung des Kompensationsmechanismus Probleme auftauchen, die die Zentralbanken der EG berühren könnten, würde die BIZ selbstverständlich diese Zentralbanken im Rahmen des Präsidentenausschusses informieren.

B. Diskussion des Ausschusses

Herr Lamfalussy macht zwei Anmerkungen. Zunächst einmal würden, angesichts der den Präsidenten vorgelegten Schlussfolgerungen, die Direktion und der Verwaltungsrat der BIZ nun die grundsätzliche Frage prüfen, die durch die Einrichtung eines Kompensationsmechanismus für die ECU der Geschäftsbanken aufgeworfen wird, um zu entscheiden, ob sich die BIZ in dieser Hinsicht engagieren könne. Dann müsse aber noch festgehalten werden, dass die Initiative auf diesem Gebiet bisher von einer Arbeitsgruppe von fünf oder sechs Banken, jede aus einem anderen Land, wobei nicht alle europäischen Länder vertreten sind, ergriffen worden sei.

Es sei nicht undenkbar, dass andere Geschäftsbanken andere Ideen dazu haben und vielleicht an andere Kompensationsformeln denken.

Die BIZ möchte sich nicht auf eine Diskussion mit einer Bankengruppe einlassen, die nicht für das gesamte Bankwesen der EG repräsentativ ist; wenn einmal die richtigen Gespräche anfangen, werde die BIZ die 'Geschäftsbanken wohl auffordern, sich so zu organisieren, dass sie die ganze Bankengemeinschaft vertreten, aber die Zentralbanken könnten vielleicht den interessierten Geschäftsbanken ihres Landes in diesem Sinne einen Anstoss geben, dass eine möglichst grosse Repräsentativität und Zusammenarbeit erzielt würde.

Der Vorsitzende betont, dass die Verhandlungen für die Schaffung eines ECU-Verrechnungssystems in die Zuständigkeit der BIZ fielen; der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten beschränke sich darauf, angesichts seiner Verantwortung gegenüber dem Europäischen Währungssystem, die Einwürfe oder vielmehr Bedingungen bekannt zu geben, die seiner Meinung nach von der BIZ in dieser Angelegenheit beachtet werden müssen. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss der Präsidenten die Schlussfolgerungen der Stellvertreter, wie sie von Herrn Lefort dargelegt wurden, billigt; er fügt hinzu, dass diese Schlussfolgerungen der BIZ übermittelt würden und dass in deren Verwaltungsrat die Frage debattiert werde, ob und unter welchen Bedingungen die BIZ bereit wäre, ihren Beistand bei der Einrichtung eines Kompensationssystems der privaten ECU zu gewähren.

- Neues Währungsstatut von Luxemburg

Herr Jaans macht den Ausschuss auf zwei Gesetze aufmerksam, die vom luxemburgischen Parlament verabschiedet wurden und die sich auf das Währungsstatut von Luxemburg beziehen. Das erste dieser Gesetze verlängert bis zum März 1991 das Abkommen über die Währungsassoziation mit Belgien. Das zweite Gesetz schafft ein luxemburgisches Währungsinstitut, welches eine gewisse Anzahl Funktionen übernimmt, die bisher auf mehrere Zentren und Behörden verteilt waren. Diese Funktionen umfassen:

- die Ausübung des Emissionsrechts in den durch das Assoziationsprotokoll mit Belgien festgelegten Grenzen,
- die Zusammenlegung der verschiedenen internationalen Reserven, über das das Grossherzogtum Luxemburg verfügt (Gold, Guthaben beim IWF und Sonderziehungsrechte),
- die Regelung und Ueberwachung des Kreditwesens,

- die Einlagen des Schatzamts,
- die Bankenaufsicht, wie sie bisher durch das Kommissariat für Bankenaufsicht ausgeübt wurde.

Durch die Zusammenlegung von Befugnissen, deren wichtigste soeben genannt wurden, wird das Institut zu etwas ähnlichem wie einer zentralen Währungsbehörde im besonderen Fall Luxemburgs.

V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, dem 12. April 1983, um 10.00 Uhr in Basel statt.

Ausschuss der Präsidenten
der Zentralbanken der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Anlage

8. März 1983

Vertraulich

Uebersetzung

KURZBERICHT UEBER DIE ENTWICKLUNG AUF DEN
DEWISENMAERKTEN DER LAENDER DER AN DER KONZERTATION
BETEILIGTEN ZENTRALBANKEN

FEBRUAR 1983

Der vorliegende Bericht gibt einen Ueberblick über die Entwicklung auf den Devisenmärkten der Länder der an der Konzertation beteiligten Zentralbanken* und über deren Interventionen im Februar sowie während der ersten Märztagte 1983.

I. ENTWICKLUNG DER WECHSELKURSE

Während des Monats Februar zeigten sich auf den Devisenmärkten zwei Haupttendenzen:

- Die Wechselkurse der meisten Währungen, vor allem des US-Dollars, waren beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Ueber den ganzen Monat hinweg gesehen waren die Wechselkursschwankungen jedoch beträchtlich geringer als in den vorangegangenen Monaten. Die Unruhe des Marktes hing mit der starken Ungewissheit über die wirtschaftlichen Auswirkungen tatsächlicher oder potentieller Oelpreissenkungen zusammen. Anhaltende Besorgnis über die Schuldendienstprobleme bedeutender staatlicher Kreditnehmer und wechselnde Erwartungen über das Resultat der kommenden Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland trugen ebenfalls zu einem Klima verbreiteter Nervosität bei.

* Zentralbanken der EG, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Japans, Kanadas und der USA.

- Die Spannungen im EWS wuchsen vor allem im Zusammenhang mit erneuten Gerüchten über eine bevorstehende Leitkursanpassung.

Der US-Dollar-Kurs war Gegenstand einiger gegenläufiger Bewegungen; über den ganzen Monat gesehen ergaben sich jedoch, abgesehen von einer Befestigung gegenüber dem Schweizer Franken von 2,3%, per saldo nur geringe Kursveränderungen. Ende Februar schwächte sich die Erwartung eines unmittelbar bevorstehenden Anstiegs der US-Zinsen ab, und Befürchtungen, dass die Inflation bald wieder aufflammen würde, schwanden trotz weiterer Anzeichen, dass der Wirtschaftsaufschwung stärker als früher erwartet sein dürfte. Gleichzeitig führte die Möglichkeit abrupt sinkender Oelpreise mit daraus resultierenden vorübergehenden Verzerrungen in den Leistungsbilanz- und Kapitalströmen zur Bildung einiger Dollarpositionen aus Vorsichtsgründen.

Im Europäischen Währungssystem behielt das Band während des ganzen Monats seine grösstmögliche Ausdehnung nahezu oder gänzlich bei. Wie im Januar waren die Währungen generell an oder nahe den Interventionspunkten des engen Bandes. Das Interventionsvolumen nahm erheblich zu.

Der holländische Gulden wurde während des ganzen Monats an oder nahe dem oberen Rand des EWS-Bandes gehandelt. Der Markt schien durch die für Januar gemeldete Jahresinflationsrate von 3,6% beeindruckt, wie auch von der weiterhin bestehenden Aussicht auf einen beträchtlichen holländischen Leistungsbilanzüberschuss. Angesichts der starken Position des Guldens auf den Devisenmärkten kaufte die Nederlandsche Bank, abgesehen von den Interventionskäufen innerhalb des EWS, auch bedeutende Dollarbeträge.

Die dänische Krone lag anfänglich am oberen Rand des schmalen EWS-Bandes, bewegte sich dann aber im Lauf des Monats gegen die Bandmitte. Die Dänische Nationalbank intervenierte mit bescheidenen Beträgen auf beiden Seiten des Marktes.

Die D-Mark festigte sich am Monatsbeginn merklich. Sie erreichte von Zeit zu Zeit ihren oberen Interventionspunkt im EWS gegenüber dem belgischen Franken und wurde zur stärksten Währung im schmalen Band. In der Festigung der D-Mark schienen sich anhaltende Erwartungen eines wachsenden Ueberschusses in der deutschen Handels- und Leistungsbilanz, ein gelasseneres Abwarten des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 6. März und eine geringere Wahrscheinlichkeit von Zinssatzsenkungen in naher Zukunft widerzuspiegeln.

Gestützt durch häufige und bedeutende Interventionsverkäufe der Banque de France, vermochte der französische Franken seine Stellung in der oberen Hälfte des schmalen EWS-Bandes zu halten.

Die italienische Lira wurde nach wie vor durch ein relativ hohes Zinsniveau und eine flexible Interventionspolitik der Banca d'Italia gestützt. Als Ergebnis davon blieb die Lira oberhalb des oberen Randes des engeren EWS-Bandes.

Der belgische Franken wurde häufig an oder nahe seinem unteren Interventionspunkt gegen den holländischen Gulden gehandelt. Manchmal erreichte er ihn auch gegenüber der D-Mark. Der belgische Franken musste daher auf der Abgabenseite durch recht grosse Pflichtinterventionen gestützt werden.

Das irische Pfund verbesserte etwas seine Position am Monatsbeginn. Es wurde jedoch weiterhin durch die Schwäche des Pfund Sterling in Mitleidenschaft gezogen und benötigte weitere Stützungsinterventionen durch die Central Bank of Ireland.

Das Pfund Sterling kam in der zweiten Monatshälfte unter Abwertungsdruck, wobei sein effektiver Wechselkurs auf den tiefsten Stand seit vier Jahren sank. Während günstige Nachrichten, wie das gute Ergebnis im Kampf gegen die Inflation, weitgehend unbeachtet blieben, konzentrierte sich die Aufmerksamkeit des Marktes weiterhin auf die negativen Auswirkungen, die ein weiteres und möglicherweise steiles Absinken der Oelpreise infolge der Uneinigkeit der OPEC-Mitgliedstaaten auf das Pfund Sterling haben würde. Die Bank of England bemühte sich um die Aufrechterhaltung geordneter Marktbedingungen, intervenierte jedoch nicht in grösserem Masse.

Die griechische Drachme gewann per saldo gegenüber dem Dollar etwas an Wert. Gegenüber der ECU und gemessen an ihrem gewogenen Aussenwert blieb sie praktisch unverändert.

Der japanische Yen wertete sich gegenüber dem Dollar weiter in bescheidenem Masse auf; sein Kursgewinn betrug per saldo 0,8%. Gegenüber den EWS-Währungen blieb der Yen weitgehend unverändert.

Der Schweizer Franken schwächte sich per saldo um 2,3% gegenüber dem Dollar ab und büsste auch gegenüber den EWS-Währungen Terrain ein. Diese Abwärtsbewegung, die sich in der letzten Februarwoche noch beschleunigte, scheint nicht auf irgendwelchen grundlegenden Veränderungen zu beruhen, sondern wird eher als eine Korrektur des raschen Anstiegs im Januar angesehen.

Der kanadische Dollar kräftigte sich am Anfang des Monats erheblich gegenüber dem US-Dollar, und die Bank of Canada kaufte bedeutende Devisenbeträge. In der zweiten Monatshälfte stabilisierte sich die kanadische Währung, und die Bank of Canada tätigte einige bescheidene Nettoverkäufe von US-Dollar. Der kanadische Dollar wurde weiterhin durch die guten Ergebnisse in der Handels- und Leistungsbilanz sowie das günstige Zinsgefälle und die weiteren Erfolge an der Inflationsfront gestützt.

Während des grössten Teils des Monats Februar war die schwedische Krone nicht unter Druck. In der Monatsmitte jedoch musste sie einige Tage lang gestützt werden. Ihr Kurs blieb gegenüber dem US-Dollar praktisch unverändert und schwächte sich gegenüber den EWS-Währungen nur leicht ab. Die Beendigung des im Oktober vergangenen Jahres nach der Abwertung der Krone verhängten Preisstopps hatte keine sichtbaren Auswirkungen auf den Markt, da die Aufhebung der Preiskontrollen per 1. März allgemein erwartet worden war.

Die norwegische Krone blieb während der ersten drei Februarwochen ziemlich stabil. Gerüchte über eine bevorstehende Abwertung, möglicherweise hervorgerufen durch niedrigere Oel- und Gaspreise, setzten die Krone etwas unter Abwertungsdruck. Die Norges Bank tätigte einige betragsmässig geringe Interventionen zur Stabilisierung ihrer Währung.

II. INTERVENTIONEN IN US-DOLLAR

Während des Monats Februar tätigte die Banque de France, gefolgt von der Banca d'Italia, der Sveriges Riksbank und der Central Bank of Ireland, die bedeutendsten Dollar-Nettoverkäufe. Die Nederlandsche Bank und die Bank of Canada waren die bedeutendsten Käufer.

Die Dollar-Verkäufe im Februar beliefen sich netto auf US-\$ 1,2 Mrd. Dieser Betrag setzte sich aus Bruttoverkäufen von US-\$ 2,7 Mrd. und Bruttokäufen von US-\$ 1,5 Mrd. zusammen. Im Januar hatten sich die Nettoverkäufe auf US-\$ 0,3 Mrd. belaufen, wovon US-\$ 3,0 Mrd. Verkäufe und US-\$ 2,7 Mrd. Käufe gewesen waren.

III. INTERVENTIONEN IN GEMEINSCHAFTSWÄHRUNGEN

Die Bruttointerventionen in Gemeinschaftswährungen beliefen sich auf umgerechnet US-\$ 2,5 Mrd. und waren damit höher als die im

Januar verzeichneten US-\$ 1,9 Mrd. Der grössere Teil dieses Betrags entfiel auf intramarginale Interventionen der Banque de France zur Stützung des französischen Frankens. Der Rest entfiel überwiegend auf Käufe von belgischen Franken gegen holländische Gulden und - in geringerem Masse - D-Mark an den bilateralen Interventionspunkten.

* * *

Während der ersten März tage war der US-Dollar mässigen Schwankungen unterworfen; die Spannungen im EWS verstärkten sich indes weiter.

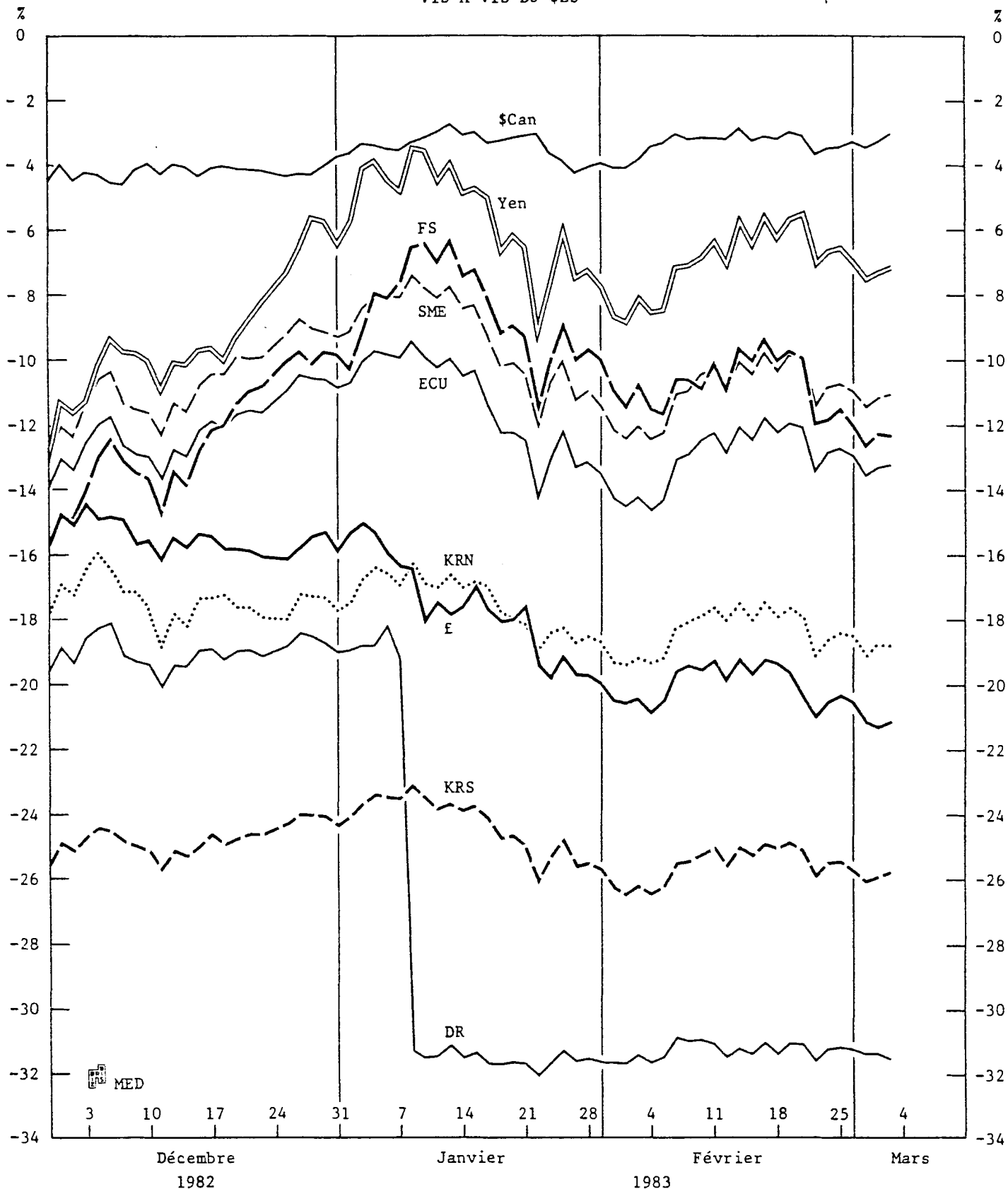
Die D-Mark tendierte fester trotz beträchtlicher DM-Verkäufe anderer EWS-Zentralbanken.

Massive Interventionen waren zur Stützung des französischen Frankens erforderlich. Der belgische Franken musste mit beträchtlichen Interventionen an den Interventionspunkten gestützt werden. Angesichts des Trends der inländischen Geldmarktsätze und der immer noch starken Position des holländischen Guldens auf den Devisenmärkten beschloss die Nederlandsche Bank, per 1. März alle ihre Leitzinssätze um einen halben Prozentpunkt zu senken.

Das Pfund Sterling erreichte gegenüber dem US-Dollar einen absoluten Tiefstand, d.h. sein Kurs sank unter US-\$ 1,50.

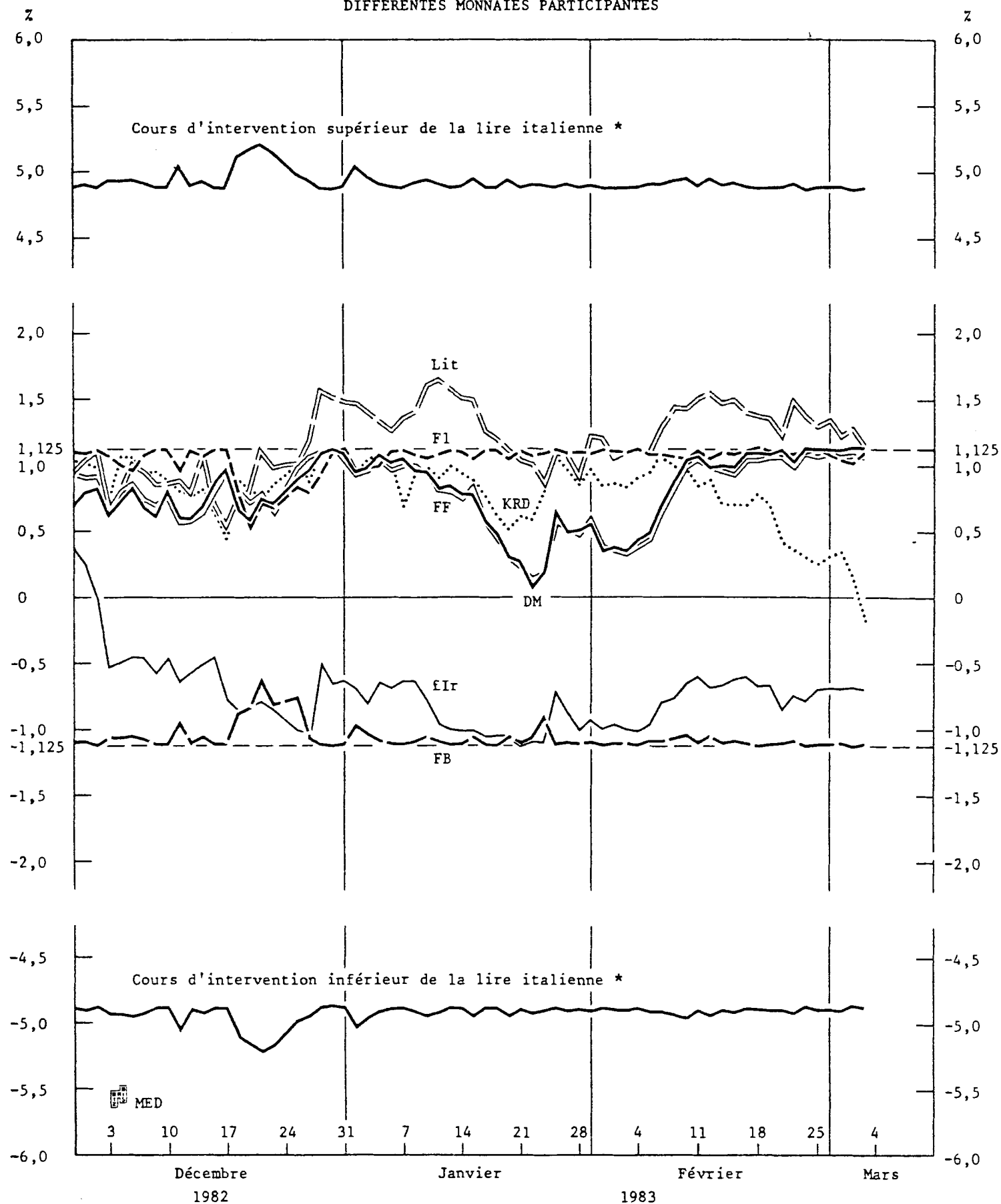
Die Interventionsverkäufe von US-Dollar beliefen sich insgesamt auf rund US-\$ 1,7 Mrd., während die Dollarkäufe unbedeutend waren. Die Interventionen in EWS-Währungen betragen umgerechnet US-\$ 1,8 Mrd.

EVOLUTION DE L'ECU, DU COURS MEDIAN DES MONNAIES PARTICIPANT AU SME
 ET DES MONNAIES DES AUTRES BANQUES CENTRALES PARTICIPANT A LA
 CONCERTATION SUR LA BASE DES COURS RELEVES LE 31 DECEMBRE 1981
 VIS-A-VIS DU \$EU *



* ECU 1,08517; £ 0,52206; DR 57,3424; \$Can 1,1862; FS 1,7985; Yen 219,60; KRS 5,5325; KRN 5,8050; cours médian des monnaies participant au SME 1,0705. Le cours médian des monnaies participant au SME représente la moyenne journalière des cours des deux monnaies à marge de fluctuation de 2,25%, exprimés en dollar EU, qui se sont éloignés le plus de leurs cours pivots bilatéraux actuels.

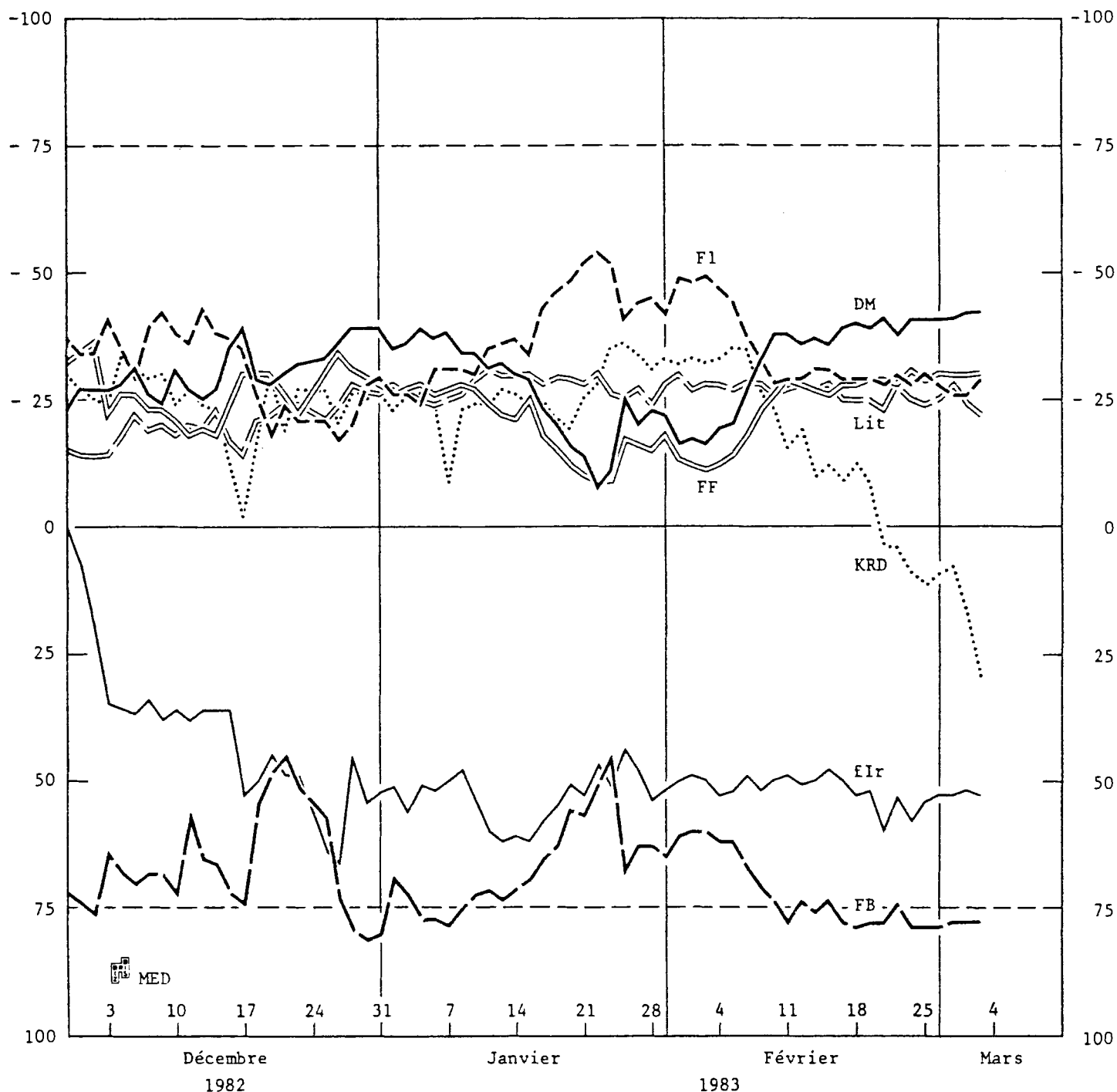
MOUVEMENTS A L'INTERIEUR DE LA GRILLE DE PARITES DU SME
 CALCULES SUR LA BASE DES COURS OFFICIELS DE L'ECU DANS LES
 DIFFERENTES MONNAIES PARTICIPANTES



* Les cours d'interventions supérieur et inférieur de la lire italienne représentent l'écart maximal théorique par rapport à la monnaie la plus faible respectivement la plus forte dans la bande de fluctuation étroite de $\pm 2,25\%$.

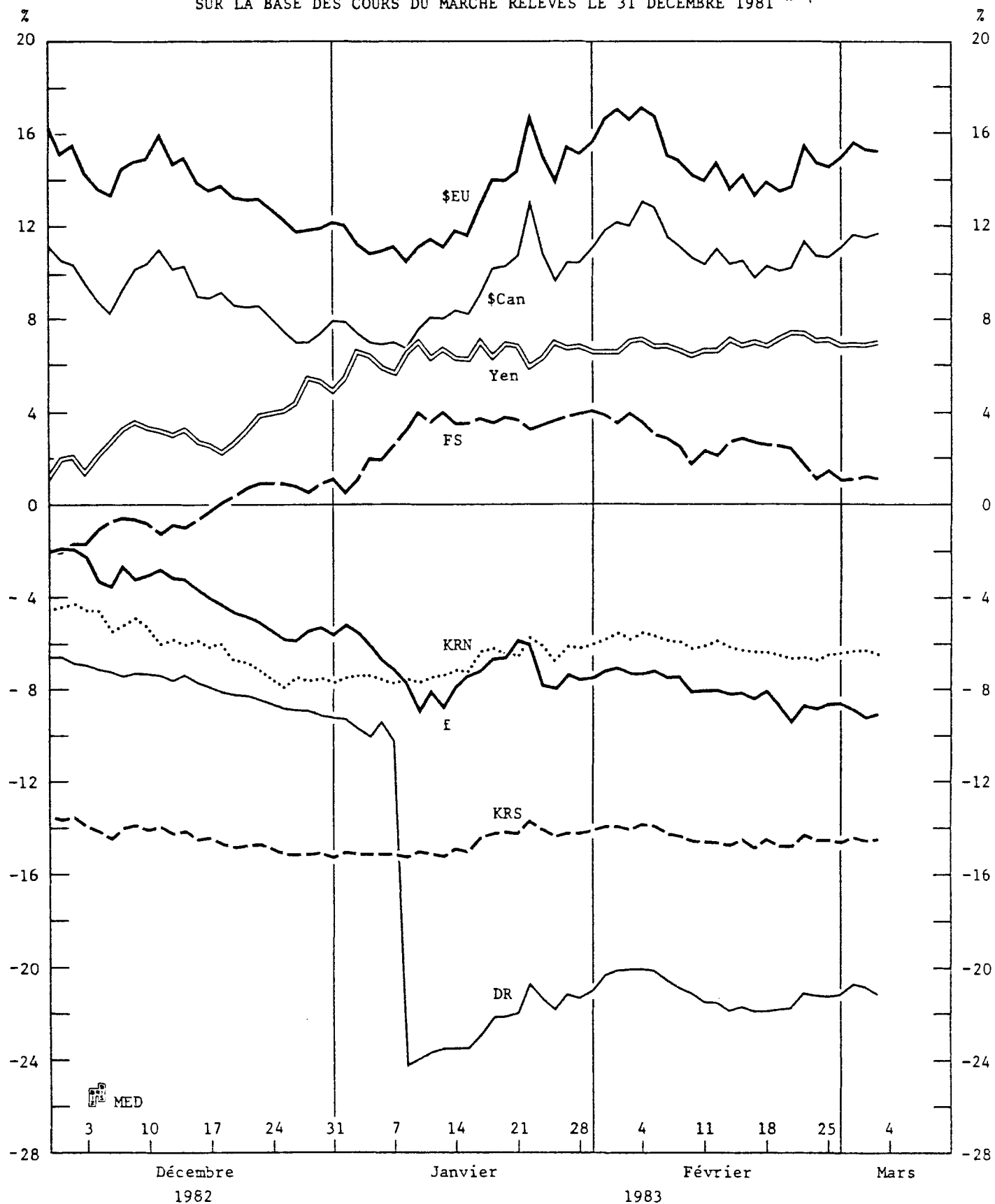
3 mars 1983

EVOLUTION DE L'INDICATEUR DE DIVERGENCE *



* L'indicateur de divergence a pour but de mesurer, sur une base comparable pour toutes les monnaies participant au mécanisme de change européen, la position d'une monnaie vis-à-vis de son cours-pivot ECU. L'écart maximal de divergence est le pourcentage maximal par lequel le cours de marché de l'ECU dans chaque monnaie peut s'apprécier ou se déprécier par rapport à son cours-pivot ECU; il est exprimé par ± 100 , le seuil de divergence étant ± 75 . Les données qui ont servi de base à l'établissement de ce graphique sont les cours de l'ECU exprimés en termes de diverses monnaies, cours qui sont toutefois corrigés des effets des fluctuations de la lire italienne et de la livre sterling au-delà de la marge de 2,25% vis-à-vis des autres monnaies participant au SME.

EVOLUTION DE LA LIVRE STERLING, DE LA DRACHME ET DES MONNAIES DES BANQUES CENTRALES HORS CEE
 PARTICIPANT A LA CONCERTATION PAR RAPPORT A L'ECU
 SUR LA BASE DES COURS DU MARCHE RELEVES LE 31 DECEMBRE 1981 * \



* £ 0,566523; DR 62,2263; \$EU 1,08517; \$Can 1,28723; FS 1,95169; Yen 238,304; KRS 6,00373; KRN 6,29944.

3 mars 1983